II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Änderung des Vorschlags für eine Verordnung (EWG) des Rates über eine finanzielle Unterstützung im Rahmen eines mehrjährigen Verkehrsinfrastrukturprogramms (1)

KOM(84) 161 endg.

(Vorlage der Kommission an den Rat gemäß Artikel 149 Absatz 2 des EWG-Vertrags am 29. März 1984)

(84/C 99/07)

Präambel unverändert

Erster Erwägungsgrund unverändert

Einen Erwägungsgrund einfügen:

Das Europäische Parlament hat sich mehrmals nachdrücklich für den Erlaß dieser Verordnung ausgesprochen und seit dem Jahr 1982 im Haushaltsplan der Gemeinschaft konkrete Mittel für diesen Zweck bewilligt.

Zweiter, dritter und vierter Erwägungsgrund unverändert

Einen Erwägungsgrund einfügen:

Es ist notwendig, daß der Rat bis zum Ablauf dieses Versuchsprogramms aufgrund der gewonnenen Erfahrungen eine endgültige Regelung der Gemeinschaftsunterstützung von Infrastrukturvorhaben im Verkehr erläßt.

Fünfter und sechster Erwägungsgrund unverändert

Artikel 1 und 2 unverändert

Artikel 3 Absatz 1 wie folgt ergänzen:

Diese Beteiligung darf außer in besonders begründeten Fällen 40 % der Kosten des Vorhabens nicht übersteigen.

Artikel 3 Absatz 2: Diesen Absatz wie folgt ändern und in zwei Absätze aufgliedern:

(2) Die Förderung eines Vorhabens aufgrund dieser Verordnung kann auch dann erfolgen, wenn die Gemeinschaft für dieses Vorhaben bereits aufgrund anderer Vorschriften Beiträge leistet.

(3) In keinem Fall darf der Gesamtumfang der finanziellen Unterstützung durch die Gemeinschaft 70 % der Kosten des Vorhabens übersteigen.

Artikel 4 unverändert

Artikel 5 unverändert

Artikel 6 Absatz 1 unverändert

(1) ABl. Nr. C 36 vom 10. 2. 1984, S. 3.

Artikel 6 Absatz 2: Den letzten Gedankenstrich wie folgt ersetzen:	Die erforderlichen Angaben zur Bewertung der gemeinschaftlichen Bedeutung des Vorhabens **nach einem Analyseverfahren, das auf den Leitlinien beruht, welche die Kommission in ihrem Bericht an den Rat über die „Unterstützung der Gemeinschaft für Infrastrukturvorhaben im Verkehr: die Bewertung der gemeinschaftlichen Bedeutung bei der Entscheidungsfindung"** (1) empfohlen hat.

Artikel 6 Absatz 3 unverändert

Artikel 7: Einen Absatz 2 hinzufügen:	**(2) Die Kommission kann Vorhaben, die den Voraussetzungen des Artikels 5 entsprechen, auch dann in die Liste aufnehmen, wenn sie hierüber keine Mitteilung von einem Mitgliedstaat erhalten hat.**

Artikel 8 bis 11 unverändert

Artikel 12: Absatz 1 unverändert; einen Absatz 2 hinzufügen:	**(2) Spätestens ein Jahr vor diesem Zeitpunkt erläßt der Rat eine endgültige Regelung aufgrund des Vorschlags für eine Verordnung des Rates über die finanzielle Unterstützung von Infrastrukturvorhaben im Verkehr durch die Gemeinschaft** (2)**.**

Der unveränderte Absatz 2 wird zu Absatz 3

(1) Dok. KOM(81) 507 endg. vom 16. 9. 1981.
(2) ABl. Nr. C 207 vom 2. 9. 1976.